



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. Oktober 2013 (23.10)
(OR. en)

13375/1/13
REV 1

PUBLIC 63
INF 151

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES JUNI
UND JULI 2013

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Juni und Juli 2013 angenommenen Rechtsakte¹².

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch über die Website des Rates

[http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz der Gesetzgebung/Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz%20der%20Gesetzgebung/Monatliche%20Aufstellung%20der%20Rechtsakte%20des%20Rates) zugänglich.

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente [http://consilium.europa.eu/Dokumente/Zugang zu Dokumenten des Rates](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Zugang%20zu%20Dokumenten%20des%20Rates): Öffentliches Register abgerufen werden.

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind über die Website des Rates zugänglich:

[http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz der Gesetzgebung/Ratsprotokolle](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz%20der%20Gesetzgebung/Ratsprotokolle).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JUNI 2013 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3243. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 6. sowie 7. bis 10. Juni 2013 in Luxemburg

GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27-65.	PE-CONS 16/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung Bulgariens Bulgarien unterstützt die Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt. Gleichwohl bedauert Bulgarien, dass die Möglichkeit des Herstellers, einen Bevollmächtigten zu benennen, in keiner der Bestimmungen dieser Richtlinie vorgesehen ist. Da dieses allgemeine Recht des Herstellers nicht durch harmonisierte Bestimmungen geregelt ist, kann es zu abweichenden Regelungen und Praktiken in den Mitgliedstaaten kommen, was wiederum zu Schwierigkeiten für die Wirtschaftsakteure führen kann. Um die negativen Auswirkungen infolge des Fehlens entsprechender Bestimmungen so gering wie möglich zu halten, hält es Bulgarien für notwendig, die einschlägigen Musterbestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG in sein nationales Recht aufzunehmen.			
Erklärung der Kommission zur Zuständigkeit des Ausschusses Die Kommission bedauert die Annahme des Artikels 45 Absatz 2b, der möglicherweise Verwirrung stifft und zu Rechtsunsicherheit führen kann. Die Rolle der Ausschüsse, die die Kontrolle der Mitgliedstaaten über die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission sicherstellen, ist nur durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 geregelt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV angenommen wurde. Daher kann diese Rolle durch keinen anderen Sekundärrechtsakt geändert werden und braucht auch durch keinen anderen Sekundärrechtsakt näher bestimmt zu werden. Insbesondere werden die Geschäftsordnungen der Ausschüsse von den Ausschüssen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 angenommen. Die Geschäftsordnung ist entsprechend anzuwenden, wenn der Ausschuss seine Rolle im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahnimmt. Eine Bezugnahme auf Geschäftsordnungen außerhalb dieses Zusammensangs ist überflüssig und unangemessen. Sie droht ferner die Funktionsweise des Ausschusses zu erschweren.			
Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1-26.	PE-CONS 9/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung der Kommission

Die Kommission wird im Rahmen der Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren das Wohlergehen von Hunden und Katzen im Rahmen von Geschäftspraktiken untersuchen. Deutens die Ergebnisse dieser Untersuchung darauf hin, dass diese Geschäftspraktiken mit Gesundheitsrisiken verbunden sind, so wird die Kommission geeignete Lösungen für den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erwägen, indem sie u. a. dem Europäischen Parlament und dem Rat vorschlägt, die bestehenden Rechtsvorschriften der EU für den Handel mit Hunden und Katzen in geeigneter Weise anzupassen, u. a. durch die Einführung kompatibler Systeme zur Registrierung von Hunden und Katzen, die in allen Mitgliedstaaten zugänglich sind. Vor diesem Hintergrund wird die Kommission prüfen, ob es machbar und zweckdienlich ist, solche Registriessysteme auch auf Hunde und Katzen auszudehnen, die gemäß den EU-Rechtsvorschriften für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken gekennzeichnet und identifiziert wurden.

Richtlinie 2013/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen innerhalb der Union und deren Einfuhr in die Union (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 107-108.	PE-CONS 10/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66-106.	PE-CONS 8/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung der Kommission

1. Die Kommission bedauert, dass einige Mitgliedstaaten nach Artikel 41 Absätze 3 und 5 von der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie teilweise ausgenommen sind. Sie vertritt die Ansicht, dass zur Wahrung der Integrität des EU-Rechts solche Ausnahmen nicht als Präzedenzfall zu betrachten sind.
2. Die Kommission stellt fest, dass Mitgliedstaaten von der Möglichkeit der Nichtumsetzung und der Nichtanwendung des Artikels 20 der Richtlinie Gebrauch machen können, wenn in ihrem Hoheitsgebiet gegenwärtig kein Unternehmen registriert ist, das Offshore-Aktivitäten außerhalb des Gebiets der Union betreibt.
Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung dieser Richtlinie weist die Kommission nachdrücklich darauf hin, dass es Aufgabe der betreffenden Mitgliedstaaten ist, dafür Sorge zu tragen, dass die in ihrem Hoheitsgebiet bereits registrierten Unternehmen die Ziele der Richtlinie nicht dadurch umgehen, dass sie ihren Unternehmenszweck auf Offshore-Aktivitäten ausweiten, ohne dies den zuständigen nationalen Behörden mitzuteilen, damit letztere die notwendigen Schritte unternehmen können, um die vollständige Anwendung des Artikels 20 sicherzustellen.
Die Kommission wird in allen ihr zur Kenntnis gebrachten Fällen alle erforderlichen Maßnahmen gegen das Umgehen der Ziele der Richtlinie treffen.

Verordnung (EU) Nr. 528/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) hinsichtlich ihres Geltungsbegangs ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 62-62.	PE-CONS 23/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------	------------------------	----------------------------------

Verordnung (EU) Nr. 607/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 552/97 des Rates zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus Myanmar/Birma ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 13-14.	PE-CONS 12/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT		
Vereinbarung über die Gründung einer strategischen Partnerschaft zwischen Algerien und der Europäischen Union im Energiebereich	95/2/1/13 REV 1		
Beschluss des Rates zum Abschluss des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Verkehr im Namen der Europäischen Union	9769/13		
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Vertrags von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen	9188/13		
2013/304/EU: Beschluss des Rates vom 10. Juni 2012 zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der EU an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung der Manipulation von Sportergebnissen mit Ausnahme der die Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit betreffenden Angelegenheiten teilzunehmen ABl. L 170 vom 22.6.2013, S. 62-65.	10178/13		

Erklärung der maltesischen Delegation

Die Republik Malta hat die Bekämpfung von Spielabsprachen stets unterstützt und mit geeigneten Maßnahmen und einem entsprechenden Rechtsrahmen eine Nulltoleranzpolitik gegenüber Spielabsprachen verfolgt. Die maltesische Regierung ist entschlossen, dies in allen Foren weiterhin zu tun.

Die Republik Malta hegt dennoch Bedenken dagegen, dass das Mandat sich auch auf einen nicht harmonisierten Bereich des Binnenmarkts, nämlich Glücksspiel, erstreckt. Nach Auffassung Maltas wäre es in Ermangelung von auf Unionsebene erlassenen Vorschriften in diesem Bereich und in Abetracht der Rechtsunsicherheit angebracht, dass die Mitgliedstaaten eigenständig über Binnenmarktangelegenheiten verhandeln.

Die Republik Malta betont, dass sichergestellt werden muss, dass in den Beratungen über diesen Übereinkommensentwurf keine heiklen politischen Fragen zur Sprache gebracht werden, die mit den Rechtsvorschriften für Glücksspiel oder dessen Regulierung zusammenhängen, wenn auf EU-Ebene gar keine Bestimmungen erlassen wurden.

Erklärung der britischen Delegation

Nach Artikel 4 AEUV stellen der Binnenmarkt, die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sowie der Datenschutz Bereiche geteilter Zuständigkeit dar. Da durch den Übereinkommensentwurf der Geltungsbereich der bestehenden internen EU-Vorschriften in diesen Bereichen nicht berührt oder geändert werden könnte, hat die EU keine ausschließliche externe Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV und bleiben diese Bereiche somit Bereiche geteilter Zuständigkeit. Es steht dem Rat zwar frei, die Kommission zu ermächtigen, in diesen Bereichen im Namen der EU Verhandlungen zu führen, nach Ansicht des Vereinigten Königreichs wäre es für die Mitgliedstaaten jedoch vorzuziehen, in diesen Bereichen eigenständig zu verhandeln.

Außerdem vertritt das Vereinigte Königreich die Auffassung, dass im Mandat Artikel 16 AEUV als Rechtsgrundlage angeführt werden sollte. Denn im Verhandlungsmandat wird der Datenschutz als einer der drei Zuständigkeitsbereiche ausdrücklich genannt. Der Übereinkommensentwurf enthält ganz erhebliche Datenschutzverpflichtungen. Daher erachten wir es als angemessen, im Mandat eine Rechtsgrundlage im Bezug auf den Datenschutz aufzuführen.

Erklärung der Kommission

Nach Auffassung der Kommission sollte in einem Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen keine materielle Rechtsgrundlage angegeben werden. Insofern mit der Aufspaltung des Beschlusses den unterschiedlichen Abstimmungsmodalitäten gemäß der Anwendung von Protokoll 21 entsprochen werden soll, weist die Kommission darauf hin, dass ein Beschluss zur Aushandlung einer internationalen Vereinbarung keine "Maßnahme" im Sinne dieses Protokolls darstellt. Demzufolge ist es nicht angemessen, den Beschluss zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen aufzuspalten.

Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission – Ein funktionierender
Energiebinnenmarkt

Schriftliches Verfahren vom 7. Juni 2013

Verordnung zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012 und mit Wirkung vom 1. Juli 2012 auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind

3244. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Justiz und Inneres) vom 6. und 7. Juni 2013 in Luxemburg

RECHTSAKT	GESETZGEBUNGSAKTE	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGELN	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4-12.	PE-CONS 7/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten, DK nimmt nicht teil	

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96-116.	14654/2/12 REV 2 ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten, DK, IE und UK nehmen nicht teil
Erklärung Sloweniens			
Slowenien möchte seine Bedenken bezüglich einiger Bestimmungen der Richtlinie äußern, die ihrer Ansicht nach negative Auswirkungen in der Praxis haben könnten.			
Wenngleich Slowenien erkennt, dass ein wirksames Asylaufnahmesystem geschaffen werden muss, das darauf ausgerichtet ist, die Rechte der Asylbewerber zu gewährleisten und den spezifischen Bedürfnissen schutzbefürftiger Personen zu genügen, so müssen wir uns doch auch wirksame Mittel zur Bekämpfung von Missbrauch des Asylsystems geben.	Slowenien ist der Ansicht, dass einige Bestimmungen nicht ausgewogen sind, insbesondere die Haftvorkehrungen, und zwar speziell in Bezug auf die beschränkten Voraussetzungen für die Anwendung von Haft gemäß den Artikeln 8 und 9, die Behandlung und die Unterbringung von Personen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten und nicht förmlich internationalem Schutz beantragt haben, in Asyleinrichtungen. Nach dem Verständnis Sloweniens sollten für Personen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten und internationalem Schutz beantragen, keine der in der Richtlinie vorgesehenen materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme gelten.	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalem Schutz zuständig ist ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31-59.	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Nein-Stimme: EL DK nimmt nicht teil
Erklärung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission			
Der Rat und das Europäische Parlament ersuchen die Kommission, umbeschadet ihres Initiativrechts eine Revision des Artikels 8 Absatz 4 der Neufassung der Dublin-Verordnung zu prüfen, sobald der Gerichtshof in der Rechtssache C-648/11 MA und andere gegen Secretary of State for the Home Department entschieden hat, spätestens jedoch vor Ablauf der in Artikel 46 der Dublin-Verordnung gesetzten Frist. Das Europäische Parlament und der Rat werden sodann beide ihre Gesetzgebungsbefugnisse ausüben und dabei dem Kindeswohl Rechnung tragen.	Um eine unverzügliche Annahme des Vorschlags sicherzustellen, erklärt sich die Kommission im Interesse eines Kompromisses damit einverstanden, dieses Ersuchen zu prüfen, wobei sie davon ausgeht, dass dieses sich auf diese besonderen Umstände beschränkt und keinen Präzedenzfall schafft.		

Erklärungen der Kommission

1. Die Kommission bekräftigt, dass sie, wenn sie im Rahmen der Anwendung der vorliegenden Verordnung einheitliche Bedingungen für die Durchführung der darin vorgesehenen Bestimmungen über Überstellungen vorschlägt, sicherstellen wird, dass die derzeitigen Standards für Überstellungen, wie in den Artikeln 7-10 der Verordnung 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates festgelegt, aufrechterhalten werden.
2. Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.
3. Die Kommission ist der Auffassung, dass Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 4 dahingehend auszulegen ist, dass die in den Artikeln 21, 23, 24 und 29 vorgesehenen Fristen unter Berücksichtigung des bereits mit dem Inhaftnahmeverfahren verstrichenen Zeitraums berechnet werden.
In diesen Fällen ist die Frist von einem Monat für die Übermittlung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs beziehungsweise die Frist von sechs Wochen für die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat von den in den Artikeln 21, 23 und 29 genannten Fristen abzuziehen.

Erklärung Sloweniens

Slowenien teilt die Auffassung, dass die Dublin-Verordnung ein tragendes Element des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems darstellt und somit zu einem reibungslosen Funktionieren der Asylpolitik der EU beiträgt.

Die bisherigen Erfahrungen haben deutlich gemacht, dass die Arbeitsweise des Dublin-Systems verbessert werden muss, haben jedoch auch gelehrt, dass dabei vorsichtig und unter gebührender Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Charakters der Verordnung vorzugehen ist. Nach Ansicht Sloweniens wurde diesem Umstand bei den Verhandlungen nicht gebührend Rechnung getragen, und daher möchte Slowenien seinen ernsten Bedenken zur Neufassung der Dublin-Verordnung Ausdruck verleihen.

Mehrere geänderte Bestimmungen könnten einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand mit sich bringen und das Verfahren in die Länge ziehen. Dadurch könnte das ordnungsgemäße Funktionieren des gesamten Systems beeinträchtigt und infolgedessen die Lage der Betroffenen erheblich verschärmt werden.

Slowenien bedauert die neuen Vorrangregelungen für das zusätzliche persönliche Gespräch im Dublin-Verfahren. Unserer Ansicht nach ist dieses Gespräch in der Asylverfahrensrichtlinie, in der auch die Verwendung im Rahmen dieser Verordnung vorgesehen ist, ausreichend geregelt. Diese Überschneidung könnte für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Des Weiteren bedauert Slowenien die Verkürzung der Fristen für die Ingewahrsamnahme in Artikel 28 und die Bestimmung, der zufolge eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam genommen werden darf, weil sie dem Dublin-Verfahren unterliegt. Nach Ansicht Sloweniens könnte dies die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur effizienten Durchführung von Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems erheblich beeinträchtigen und sich infolge des dann nicht mehr wirksam zu verhindern Untertauchens der Antragsteller in der gesamten EU negativ auswirken.

Slowenien bekundet seine Besorgnis über die beschlossenen Regelungen für unbegleitete Minderjährige und abhängige Personen im Verfahren. Obwohl wir uns der besonderen Bedürfnisse und der prekären Lage dieser Personen bewusst sind, fürchten wir, dass die Verpflichtung, in so großem Umfang die familiären Bindungen der Betreffenden festzustellen und infolgedessen eine räumliche Annäherung mit Familienangehörigen und Verwandten herzustellen, sich in der Praxis als äußerst schwierig zu erfüllen erweisen wird und insbesondere für die zuständigen Behörden kleinerer Mitgliedstaaten einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen und die Unsicherheit für die betroffenen Asylbewerber verlängern wird. Schließlich möchte Slowenien nochmals seine Bedenken gegen die Aufnahme des Frühwarnungssystems in diese Verordnung bekunden, da dieses nicht primär mit dem Dublin-Verfahren verknüpft ist.

Erklärung Griechenlands

1. Die Vollendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wird die Weiterentwicklung von Initiativen gestatten, die auf eine echte und glaubhafte Solidarität gegenüber den Mitgliedstaaten – insbesondere jenen an den Außengrenzen der EU – abzielen. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) institutionalisiert erstmals den Begriff der "Solidarität" sowie die gerechte Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten (Art. 80) in den Bereichen Migration und Asyl.

2. Asylfragen sind von besonderer Bedeutung und Priorität für Griechenland als einem der Mitgliedstaaten, die aufgrund gemischter Migrationsströme aus illegalen Migranten einem hohen Druck an ihren Außengrenzen ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang führt Griechenland eine umfassende Reform seiner Asyl- und Migrationsmanagementsysteme durch und unterstützt dadurch auf wirksame und beständige Weise die Entwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

3. Griechenland ist der Auffassung, dass die Neufassung der "Dublin-Verordnung" sich als weniger ehrgeizig als geplant erwiesen hat, unter anderem deshalb, weil sie keine echten Antworten auf die Anliegen und drängenden Probleme bietet, die die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der EU beschäftigen bzw. mit denen sie konfrontiert sind. Dies hat drei wesentliche Gründe:

- Die Bestimmung betreffend das Kriterium der ersten Einreise ist bei dem Beratungen über die Neufassung der "Dublin-Verordnung" nie geprüft worden.
- Eine Bestimmung zur Aussetzung von Überstellungen ist in den endgültigen Text nicht aufgenommen worden.
- Der neue Artikel 33 beschränkt sich auf das Asylsystem und enthält keine Bezugnahme auf den Druck, der durch gemischte Migrationsströme entsteht.

4. Aus den vorstehend genannten Gründen kann Griechenland der Annahme (s. Liste der A-Punkte) nicht zustimmen.

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes	8260/2/13 REV2 ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten DK, IE und UK nehmen nicht teil
ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60-95.			

Erklärung Deutschlands

"Nach Auffassung der deutschen Delegation werden die Tatbestände, die von Artikel 23 Absatz 4 (b) der Richtlinie 2005/85/EG vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft verfasst sind, durch die Vorschriften in Artikel 31 Abs. 8 (a) – (j) des Vorschlags der Kommission zur Neufassung dieser Richtlinie in der Fassung des Ratsdokuments 8260/13 erfasst."

Erklärung Sloweniens

"Slowenien schließt sich der Erklärung Deutschlands zu Artikel 31 Absatz 8 Buchstaben a-j des Vorschlags der Kommission für eine Neufassung der Richtlinie in der Fassung des Ratsdokuments 8260/13 ASIIE 14 uneingeschränkt an. Gleichzeitig möchte Slowenien zusätzliche Bemerkungen vorbringen. Slowenien ist der Überzeugung, dass mit dem überarbeiteten Text mehrere rechtlich problematische Lösungen eingeführt werden, die die Asylverfahren verzögern und unterbrechen sowie die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Missbrauch und zum fristgerechten Abschluss der Verfahren erheblich beeinträchtigen könnten. Ferner könnte damit eine zusätzliche Verwaltungs- und Finanzbelastung herbeigeführt werden. Folgende Punkte stellen die größten Probleme dar: die Einführung bestimmter Kategorien von Bewerbern und ihr A-priori-Ausschluss von den Verfahren ohne wesentliche Verknüpfung mit ihren verfahrenstechnischen Anforderungen, ein überarbeitetes Konzept der stillschweigenden Rücknahme des Antrags und dessen Vorzugsbehandlung gegenüber der ausdrücklichen Rücknahme, Einbeziehung von Folgeanträgen in den Rahmen für die Unzulässigkeit und Beschränkung der Gründe für die aufschiebende Wirkung dieser Anträge."

Verordnung (EU) Nr. 605/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 des Rates über das Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen ABI. L 181 vom 29.6.2013, S. 1-3.	PE-CONS 76/12	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Nein-Stimmen: ES, PT
Gemeinsame Erklärung Spaniens und Portugals			
Portugal und Spanien bedauern nachdrücklich die Annahme der geänderten Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, die dem Konzept folgt, dass Haifischflossen nicht vom Körper abgetrennt werden dürfen, und mit der die derzeitige Regelung zur Festsetzung eines Gewichtsverhältnisses von Flossen zum Körper aufgegeben wird, die in der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 vorgesehen ist. Die portugiesischen und die spanischen Fischer beteiligen sich nicht an der "Finning"-Praxis, so dass keine Gefahr für die Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit den Oberflächenhainen, die von ihnen gefangen werden, besteht.			
Durch die geänderte Verordnung wird die wirtschaftliche Rentabilität der Langleinerflotte der Union schwer beeinträchtigt und damit die Fangtätigkeit von Dutzenden Fischereifahrzeugen verhindert oder erschwert, verbunden mit einem entsprechenden Verlust an Arbeitsplätzen. Überdies wird durch diese Änderung das Problem des von Flotten aus Drittländern praktizierten Finnings nicht gelöst werden, auf das 93 % der weltweiten Haifänge entfallen; diese äußerst bedauerliche Praxis bleibt von diesen Rechtsvorschriften völlig unberührt und wird weiterhin die Nachhaltigkeit der betreffenden Fischereien beeinträchtigen.			
Portugal und Spanien fordern nachdrücklich, dass die Delegationen der EU bei den einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen weiterhin die Einführung eines Finning-Verbots verlangen, so dass das Finning auf globaler Ebene effektiv nicht mehr praktiziert wird.			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT		
Überarbeitete Schlussfolgerungen des Rates über einen EU-Rahmen für die Bereitstellung von Informationen zu den Rechten der Opfer des Menschenhandels – Priorität A Maßnahme 4 der Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012–2016		5120/3/13 REV 3	
Schlussfolgerungen des Rates zur verstärkten Einbeziehung der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden in die sicherheitsbezogene Forschung und Industriepolitik		9814/13	
Schlussfolgerungen des Rates zur Aktualisierung der Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus		9447/13	
Schlussfolgerungen des Rates über die Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität in den Jahren 2014–2017		9849/13	
Schlussfolgerungen des Rates im Anschluss an die Mitteilung der Kommission über das Europäische Modell für den Informationsaustausch		9811/13	
Schlussfolgerungen des Rates zu der Bewertung der ordnungsgemäß Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich SIS/SIRENE in Norwegen		9731/13	
Schengen-Bewertung für Island - Schlussfolgerungen des Rates im Bereich SIS/SIRENE		9733/13	
Schengen-Bewertung für Dänemark - Schlussfolgerungen des Rates im Bereich SIS/SIRENE		9734/13	
Schengen-Bewertung für Island - Schlussfolgerungen des Rates über die Folgemaßnahmen zu der zwischen 2011 und 2012 durchgeföhrten Schengen-Bewertung		9735/13	
Schengen-Bewertung für Norwegen - Schlussfolgerungen des Rates über die Folgemaßnahmen zu der zwischen 2011 und 2012 durchgeföhrten Schengen-Bewertung		9738/1/13	

Schengen-Bewertung für Finnland - Schlussfolgerungen des Rates über die Folgemaßnahmen zu der zwischen 2011 und 2012 durchgeführten Schengen-Bewertung	9739/13
Schengen-Bewertung für Schweden - Schlussfolgerungen des Rates über die Folgemaßnahmen zu der zwischen 2011 und 2012 durchgeführten Schengen-Bewertung	9740/1/13 REV 1
Schengen-Bewertung für Italien - Schlussfolgerungen des Rates über die Folgemaßnahmen zu der zwischen 2010 und 2012 durchgeführten Schengen-Bewertung	9742/1/13 REV 1
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, sich im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über die Überarbeitung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (EST 108) und über die Bedingungen und Modalitäten für den Beitritt der Europäischen Union zu dem überarbeiteten Übereinkommen zu beteiligen	10169/1/13 REV 1
Erklärung der Kommission "Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird. Sollte sich eine inhaltliche Überprüfung der Verhandlungsrichtlinien als notwendig erweisen, wird die Kommission von ihrem diesbezüglichen Initiativrecht Gebrauch machen."	
Gemeinsame Erklärung zur Gründung einer Mobilitätspartnerschaft zwischen dem Königreich Marokko und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten	6139/2/13 REV 2
Beschluss des Rates zur Festlegung des im TRIPS-Rat der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts der Europäischen Union zum Antrag auf Verlängerung der Übergangsfrist für die am wenigsten entwickelten Länder nach Artikel 66 Absatz 1 TRIPS	10073/13
Verordnung (EU) Nr. 521/2013 des Rates vom 6. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstößen ABl. L 156 vom 8.6.2013, S. 1-2.	9864/13
Erklärung der Kommission Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Rat sich "in Anbetracht der spezifischen Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region, die von der Lage in der Demokratischen Republik Kongo ausgeht, und zur Wahrung der Übereinstimmung mit dem Verfahren zur Änderung und Überprüfung des Anhangs des Beschlusses 2010/788/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo" vorbehalten hat, die Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Unter Hinweis auf Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags hält die Kommission an ihrem Standpunkt fest, dass es zweckmäßiger gewesen wäre, der Kommission Durchführungsbefugnisse zu übertragen. Die Kommission ist der Auffassung, dass der vorliegende Fall bei künftigen Regelungen der Durchführungsbefugnisse im Kontext künftiger Verordnungen des Rates über restriktive Maßnahmen nicht als Präzedenzfall herangezogen werden kann.	

Beschluss 2013/270/GASP des Rates vom 6. Juni 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABL. L 156 vom 8.6.2013, S. 10-14.	10376/13 ADD 1 REV 1
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 522/2013 des Rates vom 6. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABL. L 156 vom 8.6.2013, S. 3-7.	10377/13 ADD 1 REV 1
Schlussfolgerungen des Rates zu den Grundrechten und der Rechtsstaatlichkeit und zu dem Bericht der Kommission über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012)	10168/13
3245. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Auswärtige Angelegenheiten/Handel) vom 14. Juni 2013 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	DOKUMENT
Beschluss des Rates vom 14. Juni 2013 zur Festsetzung des Zeitraums für die achte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (2013/299/EU, Euratom) ABL. L 169 vom 21.6.2013, S. 69-69.	10396/13 ADD
<p>Erklärung der Republik Bulgarien</p> <p>Die Republik Bulgarien erklärt, dass der Beschluss zur Festsetzung des Zeitraums für die achte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments künftigen diesbezüglichen Beschlüssen nicht voreilt. Die Republik Bulgarien trifft folgende Feststellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beteiligung an den Wahlen zum Europäischen Parlament insgesamt ist von 63 % im Jahre 1979 stetig bis auf 43 % im Jahre 2009 gesunken. - Die Beteiligung an den beiden europäischen Wahlen, die in Bulgarien (2007 und 2009) abgehalten wurden, lag erheblich unter dem Durchschnitt der EU-27. - Der 24. Mai ist in Bulgarien ein Nationalfeiertag (Tag der bulgarischen Aufklärung und Kultur und des slawischen Alphabets). <p>Die Republik Bulgarien möchte betonen, dass die Abhaltung der Wahlen zum Europäischen Parlament am 24. Mai 2014 sich negativ auf die Wahlbeteiligung in Bulgarien auswirken würde.</p> <p>Zur Förderung der Wahlbeteiligung bei europäischen Wahlen und zur Schaffung günstiger Wahlbedingungen für alle europäischen Bürger sollten die künftigen Zeiträume für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments so festgesetzt werden, dass sie den nationalen Kalendern der Mitgliedstaaten stärker Rechnung tragen.</p>	
3246. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Umwelt) vom 17. Juni 2013 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Sicherheit der Lieferkette und des Zollrisikomanagements	8761/3/13 REV 3

Durchführungsbeschluss 2013/293/GASP des Rates vom 18. Juni 2013 zur Durchführung des Beschlusses 2012/285/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen ABl. L 167 vom 19.6.2013, S. 39-40.		10389/13	
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 559/2013 des Rates vom 18. Juni 2013 zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen ABl. L 167 vom 19.6.2013, S. 1-2.		10390/13 COR 1 (en)	
Schlussfolgerungen zum Thema "Strategie der EU zur Anpassung an den Klimawandel"		10428/13	
Schlussfolgerungen zu der übergeordneten Agenda für die Zeit nach 2015		10209/1/13 REV 1	
3247. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 20.-21. Juni 2013 in Luxemburg			
GESETZGEBUNGSAKTE	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGELN	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
Richtlinie 2013/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 1-21.	PE-CONS 19/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Nein-Stimme: DE
<p>Erklärung der österreichischen Delegation Die Richtlinie über elektromagnetische Felder (EMF) dient dem Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch elektromagnetische Felder. Zu diesem Zweck stützt sich diese Richtlinie auf Artikel 153 Absatz 2 AEUV, der die Rechtsgrundlage für Richtlinien bildet, die Mindestanforderungen im Bereich des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer festlegen. Artikel 4 Absatz 1 der EMF-Richtlinie verpflichtet Arbeitgeber, Risikobewertungen auf Anfrage öffentlich zu machen, und kann somit nicht als Vorschrift zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer angesehen werden. Artikel 4 Absatz 1 fällt unter den Titel "Gesundheitswesen"; allerdings ist Artikel 168 AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage für die EMF-Richtlinie. Die in Artikel 4 Absatz 1 enthaltene Vorschrift ist nicht mit Artikel 153 Absatz 2 AEUV vereinbar und sollte daher aus der EMF-Richtlinie entfernt werden.</p>			

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland lehnt den Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch elektromagnetische Felder ab.

Der Richtlinien-Vorschlag lässt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die Bewertung von gepulsten elektromagnetischen Feldern am Arbeitsplatz als Referenzverfahren nur das im Anhang II genannte "Wichtungsverfahren" ("weighted peak method") zu. Alternative und weniger konservative Bewertungsverfahren ermöglichen jedoch ebenfalls eine zuverlässige sicherheitstechnische Beurteilung technischer Anwendungen in der Praxis und gewährleisten damit einen vergleichbar hohen Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten.

In Deutschland werden solche Bewertungsverfahren bereits erfolgreich seit über 10 Jahren von Unternehmen, Vollzugsbehörden und Berufsgenossenschaften angewendet und gewährleisten einen vergleichbar hohen Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Durch die verbindliche Anwendung des "Wichtungsverfahrens" sind künftig negative wirtschaftliche Auswirkungen für die Anwendung vieler technischer Verfahren (z.B. Widerstandsschweißen, Elektrolyse, Galvanik) nicht auszuschließen, ohne dass mit diesem Verfahren ein Gewinn an Sicherheit für die Beschäftigten verbunden wäre.

Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen immer dafür eingesetzt, dass in der Richtlinie auch andere anerkannte Bewertungsverfahren zugelassen werden, die eine sicherheitstechnische Beurteilung der technischen Anwendungen in der Praxis ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Beschäftigten gewährleisten.

Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen, zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19-76.	PE-CONS 20/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: BG, ES, PT Nein-Stimmen: EE, HU
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------	------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------

Erklärung Bulgariens

Die Republik Bulgarien unterstützt die Ziele des Vorschlags für eine neue Rechnungslegungsrichtlinie:

1. Reduzierung des Verwaltungsaufwands/Verwaltungsvereinfachungen vor allem für kleine Unternehmen;
2. größere Klarheit und bessere Vergleichbarkeit der Abschlüsse;
3. Schutz wesentlicher Bedürfnisse der Nutzer, indem diesen auch weiterhin die benötigten Rechnungslegungsinformationen zur Verfügung gestellt werden;
4. mehr Transparenz hinsichtlich der von der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern geleisteten Zahlungen an staatliche Stellen.

Die Republik Bulgarien unterstützt grundsätzlich den Vorschlag, die Kategorien kleiner, mittlerer und großer Unternehmen und Gruppen in der Europäischen Union vollständig zu harmonisieren.

Sie konnte jedoch der endgültigen Fassung der vorgeschlagenen neuen Rechnungslegungsrichtlinie (Dok. 8328/13) nicht zustimmen, weil die in Artikel 3 Absätze 1 und 4 festgelegten Schwellen für "kleine Unternehmen" und "kleine Unternehmensgruppen" für Bulgarien sehr hoch sind.

Die Republik Bulgarien wäre einverstanden mit dem Vorschlag, die Schwellen für die vorgenannten Kategorien wie folgt abzusenken:
Kleine Unternehmen und kleine Unternehmensgruppen sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

- Bilanzsumme: 2 500 000 EUR (im endgültigen Vorschlag 4 000 000 EUR);
 - Nettoumsatz: 5 000 000 EUR (im endgültigen Vorschlag 8 000 000 EUR);
 - durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: 50.
- Das Ersuchen um Absenkung der Schwellen entspricht der derzeitigen Wirtschaftslage in Bulgarien, den Analysen der offiziell veröffentlichten Jahresabschlüsse der tätigen Unternehmen und der Analyse der statistischen Daten und der Informationen, die den Finanzbehörden der Nationalen Agentur für Einnahmen übermittelt wurden. Nach den vorgesagten Indikatoren würden von den 366 000 Unternehmen, die 2011 bestanden, lediglich 5 292 (darunter 756 große und 4 536 mittlere Unternehmen) in die Kategorie der mittleren bzw. der großen Unternehmen fallen. Der relative Anteil der mittleren und der großen Unternehmen an allen tätigen Unternehmen würde bei 1,45 % liegen. Die restlichen 98,55 % würden in die Kategorie der "kleinen Unternehmen" fallen.

Nach Ansicht der Republik Bulgarien würden bei diesem Zuschnitt der Unternehmenskategorien zwei der zentralen Ziele des Richtlinievorschlags, nämlich wesentliche Bedürfnisse der Nutzer zu schützen, indem diesen auch weiterhin die benötigten Rechnungslegungsinformationen zur Verfügung gestellt werden, und eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands/Verwaltungsvereinfachungen vor allem für kleine Unternehmen zu erreichen, verfehlt.

Nahezu 99 % aller Unternehmen, die in Bulgarien tätig sind, müssen nunmehr die Regelung anwenden, die lediglich eine begrenzte Offenlegung von Informationen über ihre finanziellen und Eigentumsverhältnisse vorsieht. Bei dieser Regelung erhalten bestimmte Kategorien von Nutzern der in den Abschlüssen enthaltenen Informationen – die Finanzbehörden der Nationalen Agentur für Einnahmen, Kreditinstitute, Investoren, Aktionäre usw. – nicht die erforderlichen Informationen. Kleine Unternehmen müssen diesen Nutzern nun zusätzliche Rechnungslegungsinformationen bereitstellen, was in der Praxis nicht zu der Reduzierung des Verwaltungsaufwands führen wird, die man sich von der Einführung der Regelung für eine begrenzte Offenlegungspflicht erhofft hat.

Deshalb enthält sich die Republik Bulgarien bei der Abstimmung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmt Rechtsformen der Stimme.

Erklärung Estlands

Estland unterstützt unterschieden die wesentlichen Ziele des Vorschlags, u.a.

- 1) Reduzierung des Verwaltungsaufwands für kleine Unternehmen,
- 2) größere Klarheit und bessere Vergleichbarkeit der Abschlüsse sowie
- 3) Schutz der Nutzer der Abschlüsse durch Aufbewahren der erforderlichen Rechnungslegungsinformationen.

Umso größer ist unsere Enttäuschung darüber, dass wir uns in aller Deutlichkeit gegen die endgültige Fassung der Richtlinie aussprechen müssen, die für uns ausgerechnet den erklärtermaßen mit ihr angestrebten Zielen gravierend schaden würde.

Um den Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen zu verringern, verbietet die Richtlinie den Mitgliedstaaten, mehr als die auf das Notwendigste beschränkten Informationen in ihren Abschlüssen zu verlangen – und geht dabei so weit, dass die Übereinstimmung mit dem Grundsatz eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes in Frage gestellt wird. Für eine Reihe von Mitgliedstaaten, einschließlich Estland, wo KMU rund die Hälfte der gesamten Wirtschaftstätigkeit ausmachen, stellt dies ein erhebliches Problem dar. Die schwindende Transparenz des wirtschaftlichen Umfelds, die daraus folgt, wird zweifellos das Vertrauen untergraben und Probleme bei der Kapitalbeschaffung nach sich ziehen. Dass die damit gewonnene Verringerung des Verwaltungsaufwands durch den Anstieg anderer Arten von Mitteilungspflichten, Solvenzprobleme, Konkurse und Rechtsstreitigkeiten mehr als aufgewogen würde, ist eine Auffassung, die auch von der estnischen Geschäftswelt geteilt wird. Wir sind der Überzeugung, dass der Grundsatz eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes Vorrang vor allen anderen Erwägungen haben muss und dass die Verringerung des Verwaltungsaufwands nicht auf Kosten von Klarheit und bewährter Rechnungslegungspraxis, sondern durch die Verschlankung der Mitteilungsverfahren und die Integration öffentlicher Datenbanken erfolgen muss.

Der in der Richtlinie gewählte Ansatz ist für uns besonders kontraproduktiv. Während Estland sich bemüht hat, einen eng an die International Financial Reporting Standards (IFRS) und die dazugehörenden IFRS für KMU angelehnten Rechnungslegungsrahmen zu fördern, haben wir parallel dazu auch der Erleichterung des Verwaltungsaufwands durch Innovation und die Abschaffung doppelter Vorlagen große Aufmerksamkeit gewidmet. So haben wir ein Webportal entwickelt, das als einzige Anlaufstelle unter anderem dazu dient, elektronische Jahresabschlüsse vorzubereiten und einzureichen sowie Informationen sowohl zu Steuer- als auch zu Statistikfragen bereithält, und das vom Weltgipfel der Vereinten Nationen über die Informationsgesellschaft als weltbeste E-Government-Lösung der letzten zehn Jahre ausgezeichnet und von unseren Unternehmen äußerst positiv aufgenommen wurde.

Dieses gut funktionierende System zugunsten einer Vorgehensweise abzuschaffen, bei der darauf verzichtet wird, einschlägige Finanzinformationen überhaupt einzuholen, oder die gleichen Informationen mehrfach über verschiedene Kanäle eingeholt werden, würde einen Rückschritt im Hinblick auf sämtliche Ziele bedeuten, die mit der Richtlinie verfolgt werden sollen, ebenso wie eine Abweichung von dem, was international als bewährte Praxis gilt. Letzteres ist ein Anliegen, das über Estlands Probleme hinausgeht, mit besorgniserregenden Auswirkungen für den langfristigen Erfolg der gesamten Union.

Erklärung Portugals

Seit dem Beginn der Verhandlungen hat Portugal auf die negativen Auswirkungen dieses Gesetzgebungsprojekts hingewiesen, der eine größtmögliche Harmonisierung für kleine Unternehmen vorsieht.

Zwar steht unsere Unterstützung für den Grundsatz einer Senkung der Verwaltungskosten für kleine Unternehmen außer Frage, doch ist die Einführung eines harmonisierten Konzepts für kleine Unternehmen, das eine Schwelle vorsieht, unter die 95 % der portugiesischen Unternehmen fallen, verbunden damit, dass die Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit haben, zusätzliche Unterlagen zu verlangen, außer zu Zwecken steuerlicher Informationen, für unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten eindeutig ungeeignet. Hinzu kommt, dass diese Befreiungen die Transparenz, die Sicherheit und die Glaubwürdigkeit des Abschlusses der Unternehmen für alle Nutzer gefährden können.

Die Umsetzung dieses Textes in innerstaatliches Recht wird zwangsläufig eine Änderung des standardisierten nationalen Rechnungslegungssystems mit sich bringen, das 2010 mit dem Ziel eingeführt wurde, die nationalen Rechnungslegungsstandards mit den verschiedenen Internationalen Rechnungslegungsstandards in Einklang zu bringen und so die Kohärenz der Grundsätze und der Konzepte für die Rechnungsführung der Unternehmen in Portugal aufrechtzuerhalten. Ebenso wird die IT-Plattform, auf der die Unternehmen Informationen bereitstellen, geändert werden müssen.

Daher bedauert Portugal, dass die Alternativlösungen, die von ihm bei den betreffenden Verhandlungen im Hinblick darauf vorlegt wurden, die Bereitstellung von Informationen durch kleine Unternehmen flexibler zu gestalten, im Text nicht berücksichtigt wurden.

Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1-8.	PE-CONS 18/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalem Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1-30.	PE-CONS 17/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten DK, IE und UK nehmen nicht teil

Erklärung des Rates

Der Rat stellt fest, dass die auf Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Zusammenarbeit (Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe a AEUV) gestützten Änderungen an der Eurodac-Verordnung (Neufassung), soweit sie Verfahren für den Abgleich und die Übertragung von Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke gemäß den Artikeln 5, 6, 19 bis 22, 33, 36, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 7 und Artikel 43 der Verordnung betreffen, keine Weiterentwicklung von Eurodac-Vorschriften im Sinne der Abkommen darstellen, die die EU mit Dänemark, Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein geschlossen hat, und somit nicht in den Geltungsbereich der vorgenannten Abkommen fallen, die lediglich für Asylangelegenheiten geschlossen wurden (Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist – Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e AEUV). Daher finden die Bestimmungen der genannten Abkommen keine Anwendung auf die oben aufgelisteten Artikel. Nach der Annahme der Eurodac-Verordnung kann die Kommission gegebenenfalls Empfehlungen für einen Beschluss des Rates unterbreiten, mit dem die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Ergänzung der vorgenannten Abkommen erteilt wird, damit in diese auch die oben aufgelisteten Artikel betreffend Gefahrenabwehr und Strafverfolgung einbezogen werden.

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1-337.

Erklärung der Kommission

Artikel 458 der Verordnung:

Die an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen würden die Einführung von 27 unterschiedlichen nationalen Ansätzen in Bezug auf die Kernbestandteile des gemeinsamen Regelwerks, wie etwa Eigenmittel, Risikogewichte und Risikolimits, ermöglichen. Außerdem würden in einem Bereich, der dem Verfahren der Mitentscheidung unterliegt und in dem der Kommission üblicherweise Durchführungsbefugnisse übertragen werden, Durchführungsbefugnisse, die nationale Abweichungen von einer EU-Verordnung betreffen, ausschließlich auf den Rat übertragen, während die Kommission ebenso wie die EBA und der ESRB nur noch eine beratende Funktion hätte.

Damit die Vereinbarkeit mit Artikel 114 AEUV gewährleistet ist, muss Artikel 458 Absatz 4 nach Ansicht der Kommission so ausgelegt werden, dass der Rat nach Erhalt eines Vorschlags der Kommission in jedem Fall verpflichtet ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine begründete Entscheidung zu treffen. Der letzte Unterabsatz von Artikel 458 Absatz 4, mit dem die Rechtsposition des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt wird, wenn der Rat es rechtswidrig unterlässt, einen Beschluss zu fassen, darf nicht so ausgelegt werden, dass er den Rat von seiner Verpflichtung entbindet, im Einklang mit Artikel 458 Absatz 4 Unterabsatz 5 zu handeln, d.h. von der Verpflichtung, stets eine begründete Entscheidung zu treffen. Ohne diese begründete Entscheidung des Rates würde der letzte Unterabsatz von Artikel 458 Absatz 4 Abweichungen zulassen, die hinsichtlich der mit der Verordnung erreichten Harmonisierung unverhältnismäßig wären, ohne eine gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen, was im Widerspruch zu Artikel 114 AEUV stünde. Die Kommission behält sich daher vor, den Gerichtshof anzurufen, falls der Rat die ihm durch Artikel 458 Absatz 4 auferlegten rechtlichen Verpflichtungen außer Acht lässt, was insbesondere für den Fall gilt, dass der Rat es versäumt, innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine begründete Entscheidung zu treffen.

PE-CONS 14/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Nein-Stimmen: UK
---------------	------------------------	---------------------------------------------------------

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich kann den folgenden Vorschlägen nicht zustimmen:

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG;
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

In einer künftigen Erklärung wird zu gegebener Zeit dargelegt, warum wir dagegen stimmen.

Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338-436.

Erklärungen der Kommission

Artikel 133 Absatz 14 der Richtlinie:

Die Kommission bedauert im Zusammenhang mit den Modalitäten für die Übertragung verbindlicher Streitbeilegungsbefugnisse auf die EBA hinsichtlich höherer Puffer-Anforderungen, die von einer nationalen Behörde festgesetzt werden, die Tatsache, dass einer Empfehlung der Kommission das gleiche Gewicht beigemessen wird wie einer Empfehlung des ESRB; hierdurch wird das angemessene institutionelle Gleichgewicht zwischen dem ESRB und der Kommission nicht zum Ausdruck gebracht.

Artikel 162 Absatz 1 der Richtlinie:

Nach Ansicht der Kommission steht Artikel 162 Absatz 1 nicht im Einklang mit Artikel 260 Artikel 3 AEUV, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, "Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen". Da die Kommission diese Bestimmung des Vertrags dahingehend auslegt, dass sie die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, der Kommission alle auf die Umsetzung einer Richtlinie abzielenden Maßnahmen mitzuteilen, wird sie von den Mitgliedstaaten verlangen, dass diese ihr alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitteilen, die erforderlich sind, um der CRD IV nachzukommen.

Erklärung Österreichs

Nach österreichischem Verfassungsgeldstrafen in der in Artikel 66 Absatz 2 Buchstaben c bis e und in Artikel 67 Absatz 2 Buchstaben e bis g der CRD vorgesehen Höhe nicht zulässig. Daher können wir uns derzeit nicht zur Umsetzung dieser Bestimmung verpflichten, da zu dieser Umsetzung eine Änderung des Verfassungsrechts erforderlich wäre. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob eine derartige Änderung der Verfassung verabschiedet werden wird.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich kann den folgenden Vorschlägen nicht zustimmen:

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG;
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

In einer künftigen Erklärung wird zu gegebener Zeit dargelegt, warum wir dagegen stimmen.

<p>Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, die Verordnungen (EG) Nr. 1683/95 und (EG) Nr. 539/2001 des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 1-18.</p>	<p>Erklärung Sloweniens "Die Republik Slowenien begrüßt ihre Zusage, die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (2011/0051 (COD)) voll und ganz umzusetzen. Gleichzeitig möchte sie aber auf die möglichen Folgen der Änderung von Artikel 21 Buchstabe d des Schengener Grenzkodex und von Artikel 22 des Übereinkommens hinweisen. Die bestehende Verpflichtung für Drittstaatsangehörige, ihre Anwesenheit den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats zu melden, stellt eine wesentliche Verbindung zwischen einem Drittstaatsangehörigen und einem Mitgliedstaat dar. Durch die Änderung der obengenannten Artikel wird aus dieser Verpflichtung eine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, diese Frage in ihrem einzelstaatlichen Recht zu regeln. Wir sind der Meinung, dass sich nicht harmonisierte Vorschriften in den Mitgliedstaaten ungünstig auf die Steuerung der Migrationsströme und folglich auf das Niveau der inneren Sicherheit in den Mitgliedstaaten und der Union auswirken könnten."</p>	<p>Erklärung Ungarns "Ungarn betrachtet die Änderungen des Schengener Grenzkodexes als eine rechtzeitige und wichtige Entwicklung sowie als wertvolle Ergänzung der Instrumente, die den Mitgliedstaaten beim Schutz und der Verwaltung der Außengrenzen der Union zur Verfügung stehen. Im Laufe der Beratungen hat Ungarn aktiv durch bedeutende Vorschläge zu dem Text beigetragen. Im Zusammenhang mit einigen den Inhalt bilateraler Abkommen mit Drittstaaten betreffenden Bestimmungen im Text – insbesondere in Anhang VI – des vom Vorsitz auf die Tagesordnung des Rates gesetzten Verordnungsentwurfs hat Ungarn jedoch Bedenken hinsichtlich der Änderung bestehender bilateraler Abkommen, die sich nachteilig auswirken kann auf die bereits laufende Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei den Grenzkontrollen, die sich vor kurzem geschlossene und fertiggestellte bilaterale Abkommen stützt."</p>	<p>RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</p> <p>Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 25/2012 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Gibt es Instrumente zur Überwachung der Wirksamkeit der aus dem Europäischen Sozialfonds getätigten Ausgaben für ältere Arbeitnehmer?"</p> <p>Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in den jeweiligen Ausschüssen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa hinsichtlich der Anpassung der Regelungen Nr.13, 13H, 16, 29, 44, 53, 79, 94, 95, 96, 117 und 130 und hinsichtlich der Annahme eines Vorschlags für eine globale technische Regelung für mit Wasserstoff und Brennstoffzellen betriebene Fahrzeuge sowie die Annahme der globalen technischen Regelungen Nr.2 und 12 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu vertreten ist</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

GESETZGEBUNGSAKTE			
	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGELN	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
Beschluss des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 AbI. C 201 vom 13.7.2013, S. 2-2	11586/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
2013/324/EU: Beschluss des Rates vom 21. Juni 2013 zur Änderung des Beschlusses 98/481/EG zur Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank AbI. L 175 vom 27.6.2013, S. 54-54.			10421/13
2013/325/EU: Beschluss des Rates vom 21. Juni 2013 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Suomen Pankki AbI. L 175 vom 27.6.2013, S. 55-55.			10426/13
2013/326/EU: Beschluss des Rates vom 21. Juni 2013 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Österreichischen Nationalbank AbI. L 175 vom 27.6.2013, S. 56-56.			10440/13
Schlussfolgerungen des Rates zum Klimawandel "Strategie der EU zur Anpassung an den Klimawandel" Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltung im Hinblick auf den mehrjährigen Finanzrahmen, um dem aufgrund des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union entstehenden Ausgabenbedarf Rechnung zu tragen			11044/13 11588/13
Empfehlungen des Rates an jeden Mitgliedstaat zu den nationalen Reformprogrammen für 2013 mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen für den Zeitraum 2012-2016/17 und Empfehlung des Rates zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist			10662/2/13 REV 2
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist			10666/13

Schlussfolgerungen des Rates zu Kroatien		10959/13
2013/319/EU: Beschluss des Rates vom 21. Juni 2013 zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Malta AbI. L 173 vom 26.6.2013, S. 52-53.		10568/13
Empfehlung des Rates mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Malta zu beenden		10558/13
Empfehlung des Rates mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Spanien zu beenden		10560/13
Empfehlung des Rates mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Polen zu beenden		10561/13
Empfehlung des Rates mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Portugal zu beenden		10562/13
Empfehlung des Rates mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Slowenien zu beenden		10563/13
Empfehlung des Rates mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Frankreich zu beenden		10569/13
Empfehlung des Rates mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in den Niederlanden zu beenden		10571/13
Beschluss des Rates zur Aufhebung des Beschlusses 2010/286/EU über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Italien		10559/13
Beschluss des Rates zur Aufhebung der Entscheidung 2004/918/EG über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Ungarn		10564/13
Beschluss des Rates zur Aufhebung der Entscheidung 2009/588/EG über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Litauen		10565/13
Beschluss des Rates zur Aufhebung der Entscheidung 2009/591/EG über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Lettland		10566/13
Beschluss des Rates zur Aufhebung der Entscheidung 2009/590/EG über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Rumänien		10567/13
Beschluss des Rates zur Feststellung, dass Belgien auf die Empfehlung vom 2. Dezember 2009 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat		10570/13
Beschluss des Rates zur Inverzugssetzung Belgiens mit der Maßgabe, die zur Beendigung des übermäßigen Defizits als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen		10572/13
2013/372/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 9. Juli 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Europäischen Union für Irland AbI. L 191 vom 12.7.2013, S. 9-9.		10416/13 COR 1
2013/323/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 21. Juni 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Europäischen Union für Portugal AbI. L 175 vom 27.6.2013, S. 47-53.		10225/13
3250. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Auswärtige Angelegenheiten) vom 24. Juni 2013 in Luxemburg		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		

Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union für die fünfzehnte Tagung des Kooperationsrates EU-Republik Moldau	10942/13
Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union für die sechzehnte Tagung des Kooperationsrates EU-Ukraine	10902/13 COR 1
Schlussfolgerungen des Rates zu Pakistan	11130/13
Schlussfolgerungen des Rates zu Jemen	11011/13
Beschluss 2013/320/GASP des Rates vom 24. Juni 2013 zur Unterstützung von Maßnahmen zur physischen Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen, um die Gefahr des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition in Libyen und in der Region zu verringern ABl. L 173 vom 26.6.2013, S. 54-64.	9631/13
Beschluss 2013/308/GASP des Rates vom 24. Juni 2013 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 172 vom 25.6.2013, S. 31-31.	10555/13
Verordnung (EU) Nr. 596/2013 des Rates vom 24. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen ABl. L 172 vom 25.6.2013, S. 1-3.	10557/13
Beschluss 2013/306/GASP des Rates vom 24. Juni 2013 zur Verlängerung des Mandats der Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien ABl. L 172 vom 25.6.2013, S. 25-27.	9930/13
Beschluss 2013/307/GASP des Rates vom 24. Juni 2013 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den südlichen Mittelmeerraum ABl. L 172 vom 25.6.2013, S. 28-30.	9941/13
Schlussfolgerungen des Rates zu Mali	11386/13
Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Klimadiplomatie	11223/13 COR 1 REV 1
Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan	11131/13
3251. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Allgemeine Angelegenheiten) vom 25. Juni 2013 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
2013/336/EU: Beschluss des Rates vom 25. Juni 2013 zur Erhöhung der Zahl der Generalanwälte des Gerichtshofs der Europäischen Union ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 92-92.	11009/1/13 REV 1
13375/1/13 REV 1	

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich nimmt den Vorschlag des Gerichtshofs, die Kosten des ersten zusätzlichen Generalanwalts mit der bestehenden Mittelausstattung des Gerichtshofs für 2013 aufzufangen, zur Kenntnis und unterstützt diesen. Das Vereinigte Königreich geht davon aus, dass die Kosten der Erhöhung der Zahl der Generalanwälte durch Einsparungen des Gerichtshofs an anderer Stelle ausgleichen werden, und daher erwarten wir, dass der Gerichtshof die Kosten der zusätzlichen Generalanwälte ab 2014 in gleicher Weise auffangen wird.

Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zur Zahl der Generalanwälte

Der Rat weist darauf hin, dass gemäß der Erklärung Nr. 38 zu Artikel 252 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Zahl der Generalanwälte des Gerichtshofs, die der Schlussakte der Regierungskonferenz beigelegt ist, die den Vertrag von Lissabon angenommen hat, Polen wie bereits Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und das Vereinigte Königreich einen ständigen Generalanwalt erhalten und nicht mehr am Rotationssystem teilnehmen wird, falls der Rat auf Antrag des Gerichtshofs entscheidet, die Zahl der Generalanwälte um drei zu erhöhen, während im Rahmen der derzeitigen turnusmäßigen Besetzung nicht mehr wie bisher drei, sondern fünf Generalanwälte abwechselnd ihre Tätigkeit ausüben werden.

Der Rat weist ferner darauf hin, dass im Antrag des Präsidenten des Gerichtshofs, die Zahl der Generalanwälte zu erhöhen, vorgesehen ist, dass einer der zusätzlichen Generalanwälte seine Amtstätigkeit im Juli 2013 und die beiden anderen ihre Amtstätigkeit im Oktober 2015 aufnehmen, wenn ebenfalls die nächste teilweise Neubesetzung der Generalanwaltsstellen im Rahmen der derzeitigen turnusmäßigen Besetzung stattfindet. In Abetracht dessen kommen die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten überein, im Einklang mit der derzeit turnusmäßigen Besetzung ab dem 7. Oktober 2015 zwei zusätzliche Generalanwälte mit tschechischer bzw. dänischer Staatsangehörigkeit zu ernennen. Sie werden zur selben Zeit wie der Generalanwalt bulgarischer Staatsangehörigkeit ernannt werden, da Bulgarien der nächste Mitgliedstaat für die turnusmäßige Besetzung im Rahmen der derzeit geltenden Regelung ist. Des Weiteren vereinbaren sie, dass der für die Zeit vom 1. Juli 2013 an zu ernennende zusätzliche Generalanwalt polnischer Staatsangehöriger sein wird.

Schlussfolgerungen des Rates zur integrierten Meerespolitik	10790/13
Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union für die vierte Tagung des Stabilitäts- und Assoziationsrates (Brüssel, 26. Juni 2013)	10960/13
Schlussfolgerungen des Rates zu der übergeordneten Agenda für die Zeit nach 2015	10914/13

2013/333/EU: Beschluss des Rates vom 25. Juni 2013 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 30 zum EWR-Abkommen über besondere Bestimmungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik zu vertretenden Standpunkt ABl. L 177 vom 28.6.2013, S. 25-26.	10259/13
2013/334/EU: Beschluss des Rates vom 25. Juni 2013 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang XXI des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt ABl. L 177 vom 28.6.2013, S. 27-28.	10263/13
2013/335/EU: Beschluss des Rates vom 25. Juni 2013 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt ABl. L 177 vom 28.6.2013, S. 29-30.	10268/13
Schlussfolgerungen des Rates zur gemeinsamen Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik "Cybersicherheitsstrategie der Europäischen Union – ein offener, sicherer und geschützter Cyberraum" Schlussfolgerungen des Rates zum Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)	11357/13
Schlussfolgerungen des Rates zu den Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2012 - Erweiterung sowie Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (27.-28. Juni 2013)	11466/1/13 REV 1 REV 2 (fi) 9173/13
Schriftliches Verfahren vom 27. Juni 2013	
Verordnung (EU) Nr. 627/2013 des Rates vom 27. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 43-45.	10202/13
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada über eine Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette	11126/12

2013/421/EU: Beschluss des Rates vom 27. Juni 2013 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag zur Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975) zu vertreten ist ABl. L 209 vom 3.8.2013, S. 17-20.	11136/13
Schriftliches Verfahren vom 28. Juni 2013 Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assozierungssabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo mit Ausnahme der Bestimmungen über die Rückübernahme	11329/2/13 REV 2 (en)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JULI 2013 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN		
Schriftliches Verfahren vom 2. Juli 2013		
Beschluss 2013/350/GASP des Rates vom 2. Juli 2013 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 3-6.	9931/13 COR 1 (it) COR 2 (et)	
Beschluss 2013/352/GASP des Rates vom 2. Juli 2013 zur Änderung des Beschlusses 2012/440/GASP zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 8-8.	9939/13	
Beschluss 2013/351/GASP des Rates vom 2. Juli 2013 zur Änderung des Beschlusses 2011/426/GASP zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 7-7.	9937/13	
Beschluss 2013/353/GASP des Rates vom 2. Juli 2013 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 9-11.	9953/13 REV 1 (en)	
Schriftliches Verfahren vom 3. Juli 2013		
Beschluss 2013/355/GASP des Rates vom 3. Juli 2013 zur Änderung und Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 16-17.	10844/13 COR 1 (et)	
Beschluss 2013/354/GASP des Rates vom 3. Juli 2013 über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 12-15.	10805/13 COR 1 (et)	

Schriftliches Verfahren vom 8. Juli 2013

2013/364/CFSP: Beschluss 2013/364/GASP des Rates vom 8. Juli 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/330/GASP betreffend die integrierte Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union für Irak, EUJUST LEX-IRAQ ABI. L 188 vom 9.7.2013, S. 9-9.	9630/1/13 REV 1
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

Schriftliches Verfahren vom 9. Juli 2013

2013/372/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 9. Juli 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Europäischen Union für Irland ABI. L 191 vom 12.7.2013, S. 9-9.	11072/13
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

3252. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Wirtschaft und Finanzen) vom 9. Juli 2013 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE		DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGELN	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
RECHTSAKT				
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien	PE-CONS 38/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten	
Beschluss des Rates vom 9. Juli 2013 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 ABI. C 201 vom 13.7.2013, S. 3-3	11686/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Nein-Stimmen: DK, NL, FI, SE, UK	
Beschluss des Rates vom 9. Juli 2013 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 ABI. C 201 vom 13.7.2013, S. 4-4	11687/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten	

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
2013/420/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2013 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/000 TA 2013 — Technische Unterstützung auf Betreiben der Kommission)	10616/13
ABl. L 209 vom 3.8.2013, S. 16-16.	
2013/375/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 9. Juli 2013 zur Genehmigung des aktualisierten makroökonomischen Anpassungsprogramms Portugals	11306/13
ABl. L 192 vom 13.7.2013, S. 74-74.	
Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen für 2013 mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen für den Zeitraum 2012-2016/17	11505/1/13 REV 1
Empfehlung des Rates zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist	11216/13
Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol)	11602/13
Beschluss 2013/368/GASP des Rates vom 9. Juli 2013 zur Änderung des Beschlusses 2012/392/GASP über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger)	11002/13
ABl. L 189 vom 10.7.2013, S. 13-13.	
Beschluss 2013/366/GASP des Rates vom 9. Juli 2013 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo	9954/13 REV 1 (el)
ABl. L 189 vom 10.7.2013, S. 9-11.	REV 2 (da, lv)
Beschluss 2013/365/GASP des Rates vom 9. Juli 2013 zur Änderung des Beschlusses 2012/329/GASP zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika	9932/13
ABl. L 189 vom 10.7.2013, S. 8-8.	
Beschluss 2013/367/GASP des Rates vom 9. Juli 2013 zur Änderung des Beschlusses 2012/389/GASP über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR)	10717/13
ABl. L 189 vom 10.7.2013, S. 12-12.	

Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union einzunehmenden Standpunktes innerhalb des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco eingesetzten Gemischten Ausschusses	8803/13
Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2012, einschließlich der 2. Tranche 2013	10995/13
Beschluss des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Organisation für Flugsicherung zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit	5822/13 COR 1
Erklärung des Vereinigten Königreichs "Das Vereinigte Königreich begrüßt nachdrücklich den Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Organisation für Flugsicherung zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit, durch die in einem Schlüsselbereich der europäischen Luftfahrt eine Zusammenarbeit begründet und weiter ausgestaltet wird. Das Vereinigte Königreich beanstandet jedoch die in den Erwägungsgründen des Vereinbarungsentwurfs enthaltene Bezugnahme auf die Artikel 218 und 220 AEUV. Ein Verweis auf spezielle Artikel des AEUV in einer internationalen Übereinkunft birgt die Gefahr, dass das Beschlussfassungsverfahren der EU, in dessen Rahmen die geeigneten Rechtsgrundlagen für Ratsbeschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss von Übereinkünften zu prüfen sind, beschädigt wird. Die damit einhergehenden Risiken werden in diesem Fall durch die Diskrepanzen verdeutlicht, die zwischen der in den Erwägungsgründen des Vereinbarungsentwurfs angeführten Rechtsgrundlagen und der Rechtsgrundlagen bestehen, auf die im ursprünglichen Verhandlungsmandat für den Vereinbarungsentwurf beziehungsweise in dem Ratsbeschluss über die Unterzeichnung verwiesen wird. Im Vereinbarungsentwurf werden die Artikel 218 und 220 AEUV angeführt, im Verhandlungsmandat Artikel 100 und in dem Ratsbeschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung schließlich Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 100. Das Vereinigte Königreich ist nicht der Auffassung, dass die Bezugnahme auf Artikel 220 in dem Kontext korrekt ist. Artikel 220 betrifft die administrative Zusammenarbeit zwischen der EU und internationalen Organisationen, ist jedoch nach dem AEUV nicht die angemessene Rechtsgrundlage für Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über rechtsverbindliche Übereinkünfte mit internationalen Organisationen."	
2013/387/EU: Beschluss des Rates vom 9. Juli 2013 über die Einführung des Euro in Lettland am 1. Januar 2014 ABl. L 195 vom 18.7.2013, S. 24-26.	11669/13
Verordnung (EU) Nr. 678/2013 des Rates vom 9. Juli 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 im Hinblick auf die Einführung des Euro in Lettland ABl. L 195 vom 18.7.2013, S. 2-2.	11670/13
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 in Bezug auf den Euro-Umrechnungskurs für Lettland	11809/1/13 REV 1

3253. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Landwirtschaft und Fischerei) vom 15. Juli 2013 in Brüssel

RECHTSAKT	GESETZGEBUNGSSAKTE	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGELN	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
Beschluss des Rates vom 15. Juli 2013 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013	11688/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten	
Beschluss des Rates vom 15. Juli 2013 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013	11689/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Nein-Stimmen: NL, SE, UK	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER				
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union mit den Cookinseln Verhandlungen über ein partnerschaftliches Fischereiabkommen und das dazugehörige Protokoll aufzunehmen				
Erklärung der Kommission				
Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.				
Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 11. November 2008 zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft in der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT)				
Erklärung der Kommission				
Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.				
Verordnung (EU) Nr. 680/2013 des Rates vom 15. Juli 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1259/2012 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von zwei Jahren ABl. L 195 vom 18.7.2013, S. 15-15.				
Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Überarbeitung des Übereinkommens der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958")				

Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	15318/12
Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission	
"Unter anderem aus pragmatischen Erwägungen heraus ist es vorzuziehen, dass das Abkommen mit der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten allein von der Union geschlossen wird. Die gleichen Überlegungen würden in Bezug auf ähnliche Abkommen gelten, solange sie im Einklang mit dem durch Ratsbeschluss vom 5. Juni 2003 erteilten Mandat über die Ersetzung bestimmter Bestimmungen in bestehenden bilateralen Abkommern geschlossen werden und nicht über die Grenzen dieses Mandats hinausgehen. Dieser Beschluss bildet keinen Präzedenzfall für die Ausübung der jeweiligen Befugnisse der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf andere als die obengenannten Abkommen, z.B. Abkommen im Sinne des Beschlusses des Rates vom 5. Juni 2003 zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen, die als gemischte Abkommen zu schließen sind. Dieser Beschluss schafft weder neue Zuständigkeiten der Union in Bezug auf externe Abkommen über Luftverkehrsdienste noch berührt er die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten."	
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union	11920/13
Verordnung (EU) Nr. 679/2013 des Rates vom 15. Juli 2013 zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012 und mit Wirkung vom 1. Juli 2012 auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind	10709/13
Verordnung (EU) Nr. 685/2013 des Rates vom 15. Juli 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte in Bezug auf Waren, die aus den Landesteilen unter der tatsächlichen Kontrolle der Regierung der Republik Zypern verbracht und nach der Durchfuhr durch die Landesteile, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, wieder in jene Landesteile zurückverbracht werden	10961/13
ABl. L 196 vom 19.7.2013, S. 1-3.	
Beschluss des Rates zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, das Protokoll zur Änderung des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivile Haftung für nukleare Schäden im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren oder diesem beizutreten und eine Erklärung über die Anwendung der einschlägigen internen Vorschriften des Unionsrechts abzugeben	62006/13 REV 1 (sk)

Beschluss des Rates zur Ermächtigung, Verhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Anschluss an den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union aufzunehmen		10725/13 ADD 1
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 695/2013 des Rates vom 15. Juli 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Ukraine im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 und eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 ABl. L 198 vom 23.7.2013, S. 1-21.	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 695/2013 des Rates vom 15. Juli 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Ukraine im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 und eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 ABl. L 198 vom 23.7.2013, S. 1-21.	11539/13 COR 1 (en, fr, el, pt, mt)
2013/386/EU: Beschluss des Rates vom 15. Juli 2013 zur Verlängerung der Geltungsdauer der mit dem Beschluss 2011/465/EU gegenüber der Republik Guinea verhängten geeigneten Maßnahmen und zur Änderung jenes Beschlusses ABl. L 194 vom 17.7.2013, S. 8-8.	2013/386/EU: Beschluss des Rates vom 15. Juli 2013 zur Verlängerung der Geltungsdauer der mit dem Beschluss 2011/465/EU gegenüber der Republik Guinea verhängten geeigneten Maßnahmen und zur Änderung jenes Beschlusses ABl. L 194 vom 17.7.2013, S. 8-8.	11583/13
2013/385/EU: Beschluss des Rates vom 15. Juli 2013 zur Verlängerung der Geltungsdauer der in dem Beschluss 2011/492/EU bezüglich Guinea-Bissau festgelegten geeigneten Maßnahmen und zur Änderung dieses Beschlusses ABl. L 194 vom 17.7.2013, S. 6-7.	2013/385/EU: Beschluss des Rates vom 15. Juli 2013 zur Verlängerung der Geltungsdauer der in dem Beschluss 2011/492/EU bezüglich Guinea-Bissau festgelegten geeigneten Maßnahmen und zur Änderung dieses Beschlusses ABl. L 194 vom 17.7.2013, S. 6-7.	11577/13
2013/393/CFSP: Beschluss 2013/393/GASP des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung des Beschlusses 2013/382/GASP zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan ABl. L 198 vom 23.7.2013, S. 47-47.	2013/393/CFSP: Beschluss 2013/393/GASP des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung des Beschlusses 2013/382/GASP zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan ABl. L 198 vom 23.7.2013, S. 47-47.	9928/13
Beschluss 2013/384/GASP des Rates vom 15. Juli 2013 zur Änderung des Beschlusses 2012/325/GASP zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Sudan und Südsudan ABl. L 193 vom 16.7.2013, S. 29-29.	Beschluss 2013/384/GASP des Rates vom 15. Juli 2013 zur Änderung des Beschlusses 2012/325/GASP zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Sudan und Südsudan ABl. L 193 vom 16.7.2013, S. 29-29.	10757/13 COR 1 (es)
Beschluss 2013/383/GASP des Rates vom 15. Juli 2013 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Afrikanische Union ABl. L 193 vom 16.7.2013, S. 25-28.	Beschluss 2013/383/GASP des Rates vom 15. Juli 2013 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Afrikanische Union ABl. L 193 vom 16.7.2013, S. 25-28.	9929/13

3254. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Auswärtige Angelegenheiten) vom 22. Juli 2013 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGELN	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
Richtlinie 2013/42/EU des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Bezug auf einen Schnellreaktionsmechanismus bei Mehrwertsteuerbetrug ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 1-3.	11373/13 REV 1 (hu) REV 2 (sl)	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Richtlinie 2013/43/EU des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) auf Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 4-6.	11374/13 REV 1 (hu) REV 2 (sl)	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung des Rates und der Kommission

1. Der (Schnellreaktionsmechanismus (SRM) und die Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) sind zeitweilige Sondermaßnahmen, die dazu dienen, ernste Mehrwertsteuerbetrugsrisiken zu bekämpfen. Die Kommission und der Rat sind übereinstimmend der Auffassung, dass – wie von der Kommission in ihrer Mitteilung zur Zulässigkeit der Mehrwertsteuer dargelegt – dem Aufbau eines "robusten, widerstandsfähigen und betrugssichereren Mehrwertsteuersystems" Vorrang eingeräumt werden sollte, damit nicht auf Sonderregelungen zurückgegriffen werden muss, sondern vielmehr die Verhütung von Mehrwertsteuerbetrug erleichtert wird. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission bereit ist, Vorschläge im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels vorzulegen.
2. Die Kommission und der Rat sind sich darin einig, dass das Reverse-Charge-Verfahren einzig und allein dazu dient, die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, durch den ihren Staatskassen Verluste entstehen, zu unterstützen, und keinesfalls einen Schritt hin zu einem allgemeinen System der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft darstellt. Vor Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens sollte ein Mitgliedstaat sich davon überzeugt haben, dass die Anwendung von konventionellen Verwaltungsmaßnahmen unter den gegebenen Umständen nicht zur Betrugsbekämpfung ausgereicht hätte. Überdies sollte die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens den bestehenden konventionellen Informationsaustausch gemäß der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 nicht beeinträchtigen; die Mitgliedstaaten, die ein Reverse-Charge-Verfahren in einem bestimmten Sektor angewendet haben, sind weiterhin verpflichtet, auf Informationsersuchen, die sich auf diesen Sektor beziehen, innerhalb der in Artikel 7 der genannten Verordnung vorgesehenen Fristen zu antworten. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission zugesagt hat, die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf etwaigen Missbrauch hin zu überwachen.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission bereit ist, die bestehenden Verfahren nach Artikel 395 der MwSt-Richtlinie maximal zu beschleunigen, um so die Fristen für die Gewährung von Sonderregelungen zur Begrenzung des Risikos von Mehrwertsteuerbetrug zu verkürzen.
4. Der Rat und die Kommission erkennen an, dass die Zusammenarbeit forciert werden sollte, was den Austausch bewährter Verwaltungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Wirkung der Maßnahmen gegen den Mehrwertsteuerbetrug zu steigern, anbelangt."

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzungs des Rahmenbeschusses 2005/222/JI des Rates	PE-CONS 38/12	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Erhaltung: DE DK nimmt nicht teil

Erklärung der deutschen und der österreichischen Delegation

Artikel 11 ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, strafrechtliche Sanktionen gegen juristische Personen vorzusehen. Vielmehr steht es den Mitgliedstaaten frei, zur Umsetzung von Artikel 11 Geldstrafen oder nichtstrafrechtliche Geldbußen gegen juristische Personen vorzusehen.

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik	PE-CONS 21/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Nein-Stimmen: BG Erthalzung: LT, HU, PL, RO, SK
Erklärung Sloweniens Slowenien hat ernste Bedenken in Bezug auf das in Artikel 3 Absatz 1a Ziffer ii des Kompromissvorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik genannte Datum für die Einrichtung des zusätzlichen Überwachungsprogramms und eines vorläufigen Maßnahmenprogramms betreffend Stoffe. Slowenien weist darauf hin, dass der Zeitrahmen für die Überwachung nicht mit der regelmäßigen Überwachung und dem Maßnahmenprogramm nach der Wasserrahmenrichtlinie zusammenfällt. Für Slowenien würden daher zu hohe Kosten und ein zu hoher Verwaltungsaufwand entstehen. Außerdem würde ein zu kurzer Zeitraum der Probenaufnahme keine repräsentativen Daten für angemessene und kostenwirksame Maßnahmen liefern. Daher bedauert Slowenien außerordentlich, dass das Datum in Artikel 3 Absatz 1a Ziffer ii nicht auf den 22. Dezember 2021 festgesetzt wurde.			

Gemeinsame Erklärung Ungarns, Lettlands, Rumäniens und der Slowakei

Ungarn, Lettland, Rumänien und der Slowakei ist zwar bewusst, dass der Wasserverschmutzung durch die Festlegung von Umweltqualitätsnormen (UQN) entgegengewirkt werden muss, sie verleihen aber ihrer Besorgnis über die erheblichen Auswirkungen Ausdruck, die diese Richtlinie im Sinne von Verwaltungslasten, Kosten und knappen Umsetzungsfristen haben kann. Wir sind der Auffassung, dass die Fristen für die Umsetzung der neuen UQN für die in die Liste aufgenommenen Stoffe und ihre angemessene Einbeziehung in die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und Maßnahmenprogramme zu kurz und angesichts der Kostenwirkung der erforderlichen Maßnahmen – sowohl im öffentlichen wie im privaten Sektor – nur schwer einzuhalten sind. Darüber hinaus stellt die Verpflichtung, ein zusätzliches Überwachungsprogramm und ein vorläufiges Maßnahmenprogramm für die neuen Stoffe durchzuführen, gegenüber den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG eine zusätzliche Belastung für die Mitgliedstaaten dar.

Die Kosten der Überwachung prioritärer Stoffe und der Stoffe in der Beobachtungsliste, einschließlich Arzneimitteln, sind erheblich. Darüber hinaus gestaltet es sich angesichts fehlender Analysemethoden für die meisten prioritären Stoffe für die Mitgliedstaaten schwieriger, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. In dieser Hinsicht begrüßen wir die Aufnahme der Bestimmung über die Entwicklung technischer Leitlinien für Überwachungsstrategien und Analyseverfahren im Rahmen der gemeinsamen Durchführungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG. Diese Leitlinien sind zwar nicht bindend, allerdings sollte Artikel 8 Absatz 3 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG betreffend die Pflicht zur Entwicklung von technischen Spezifikationen und standardisierten Verfahren für die Analyse beachtet werden.

Ungarn, Lettland, Rumänien und die Slowakei verleihen daher ihrer Enttäuschung Ausdruck, dass der endgültige Kompromiss ihren wichtigsten Bedenken nicht Rechnung trägt; sie unterstützen die endgültige Fassung der Richtlinie daher nicht.

Erklärung der Kommission

Die Kommission kann den vorgeschlagenen Kompromiss akzeptieren, insbesondere da die vorläufigen Maßnahmenprogramme für die „neuen“ prioritären Stoffe im Jahr 2018 aufgestellt werden und anschließend mit der Durchführung begonnen wird und da anerkannt wird, dass den Risiken, die von den drei in die Beobachtungsliste aufgenommenen pharmazeutischen Stoffen ausgehen, begegnet werden muss. Die vorläufigen Maßnahmenprogramme sollten sich auf eine vorherige Überwachung stützen, die spätestens im Laufe des Jahres 2018 – vor der Aufstellung der Programme – zu erfolgen hat.

Die Kommission betont, dass die rechtzeitige Ausarbeitung von Leitlinien für adäquate Analysemethoden bis Ende 2014 eine Aufgabe für Sachverständige sowohl der Kommission als auch der Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Durchführungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie ist. Die Kommission hält es aber für juristisch nicht angemessen, rechtsverbindliche Fristen von der Bereitstellung nicht bindender Leitlinien abhängig zu machen. Sie betont außerdem, dass die Annahme von Leitlinien nicht mit der Kommission auf der Grundlage von Artikel 291 AEUV übertragenen „Durchführungsbefugnissen“ im Zusammenhang steht und in diese Befugnisse nicht eingreifen darf und dass die Kommission gemäß Artikel 292 AEUV die Befugnis hat, jederzeit Leitlinien herauszugeben, ohne dass auf eine etwaige Verpflichtung in einem Basisrechtsakt Bezug genommen werden muss.

Bezüglich der die Nichtabgabe einer Stellungnahme betreffenden Klausel wiederholt die Kommission, dass die systematische Inanspruchnahme von Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 gegen Geist und Buchstabe der Verordnung verstößt. Da es sich um eine Ausnahme von der mit Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel handelt, kann die Inanspruchnahme von Unterabsatz 2 Buchstabe b nicht einfach als „Ermessensspielraum“ des Gesetzgebers angesehen werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung Deutschlands

Dem Vorschlag der Präsidentschaft zu Artikel 3 – Paragraph 1a – Unterparagraph ii in Dok. 8186/13 stimmen wir zu, möchten aber unser Verständnis zu diesem Punkt noch einmal klarstellen.

Die Richtlinie 2000/60/EG sieht die Übermittlung der Maßnahmenprogramme an die Kommission nicht vor. Die neue Forderung der Übermittlung der vorläufigen Maßnahmenprogramme wäre eine Sonderregelung für diese Stoffgruppe, die wir grundsätzlich ablehnen. Um zu einer Einigung in erster Lesung zu gelangen stimmen wir der Übermittlung des vorläufigen Maßnahmenprogramms zu. Dabei gehen wir davon aus, dass das vorläufige Programm allgemein gehalten wird (insbesondere nicht wasserkörperschafft ist) und keine Verpflichtung zur Übermittlung des endgültigen Programms besteht.

Der in dem Artikel 3 aufgegriffene Grundsatz des Verschlechterungsverbotes ist zudem in der Richtlinie 2000/60/EC verankert und hier eigentlich überflüssig.

Unsere Zustimmung zu Artikel 3 erfolgt auf Grundlage des dargestellten Verständnisses.

Erklärung Österreichs

Österreich hat der Richtlinie zugestimmt, da wir die Bemühungen aller Beteiligten anerkennen, einen Kompromiss in einer schwierigen Materie zu erreichen. Wir ersuchen die Europäische Kommission, bei den nächsten Überprüfungen der Liste prioritärer Stoffe gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG zusätzlich auch die Erfahrungen mit der Darstellung des chemischen Zustandes einschließlich der Erstellung gesonderter Karten für ubiquitäre Stoffe zu überprüfen, und – falls erforderlich – hierfür einen neuen Vorschlag für die Darstellung zu unterbreiten.

Erklärung Polens

Erklärung Polens im Zusammenhang mit der Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik.
"Im Laufe der Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat hat Polen stets darauf hingewiesen, dass der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik, wie ihn die Kommission vorgelegt hat, verfrüht ist, unter anderem wegen des Fehlens von Überwachungsmethoden für die Analyse der neuen Stoffe.

Wir bedauern, dass der ausgetauschte Text unseres Erachtens keinen ausreichenden und praktikablen Zeitrahmen für die Erreichung der Ziele der Richtlinie vorsieht. Außerdem hegt Polen die ernste Besorgnis, dass die Richtlinie sowohl für die Verwaltung als auch für den Privatsektor ein zu hohes Maß an Verwaltungsaufwand und finanziellen Belastungen mit sich bringen wird."

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstattkontrolle	PE-CONS 24/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung Österreichs			
"Österreich ist sich der Bedeutung der Seearbeitsübereinkommens bewusst, das einen wichtigen Ansatz dazu darstellt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute auf Schiffen zu verbessern. Aus diesem Grund werden die Anstrengungen begrüßt, das Seearbeitsübereinkommen in einer möglichst großen Zahl von Staaten umzusetzen.			
Auf der anderen Seite ist die Seeschiffahrt für einen Binnenstaat wie Österreich von geringer Bedeutung, nicht zuletzt weil das Seeschiffahrtregister für gewerblich genutzte Schiffe geschlossen wurde. Österreich ist somit in dieser Hinsicht kein Flaggstaat mehr. Österreich möchte keineswegs den anderen Mitgliedstaaten im Weg stehen, wenn sie im Sinne der vorliegenden Richtlinienvorschläge das Seearbeitsübereinkommen ratifizieren. Da die Implementierung dieses Übereinkommens aber mit großem administrativen und finanziellen Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zur inhaltlichen Betroffenheit steht, gedenkt Österreich nicht, das Seearbeitsübereinkommen zu ratifizieren."			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziiierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits	15619/1/7 REV 1		
Beschluss des Rates und der Kommission zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Stabilitäts- und Assoziationsrates EU-Serbien zu vertretenden Standpunkts zum Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrates EU-Serbien zur Annahme seiner Geschäftsordnung	11231/13		
Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina	12303/13		
Schlussfolgerungen des Rates - Lokale Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit	11097/13		
Schlussfolgerungen des Rates zu Sudan und Südsudan	12209/13		
Schlussfolgerungen des Rates zum ersten Jahrestag der Annahme des Strategischen Rahmens und des Aktionsplans der EU für Menschenrechte und Demokratie sowie der Ernennung des EU-Sonderbeauftragten (EUSR) für Menschenrechte	12373/13		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea	10437/13 COR 1 (lt, hu, it) COR 2 (hr) COR 3 (ro)		

Beschluss des Rates vom zur Änderung des Beschlusses 2013/382/GASP zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan	11868/13
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen	10760/13
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Australien über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung Australiens an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union	11447/13
Erklärung der Mitgliedstaaten der EU – im Rahmen der Anwendung eines Beschlusses des Rates der EU über eine EU-Krisenbewältigungsoperation, an der sich Australien beteiligt – über den Verzicht auf Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beteiligung Australiens an Krisenbewältigungsoperationen der EU	
<p>"Die Mitgliedstaaten der EU sind im Rahmen der Anwendung eines Beschlusses des Rates der EU über eine Krisenbewältigungsoperation dies zu lassen, auf jegliche Ansprüche gegen Australien wegen Körperverletzung oder Tod von Mitgliedern ihres Personals oder wegen Beschädigung oder Verlust von Mitteln, die ihnen gehören und im Rahmen der Krisenbewältigungsoperation der EU genutzt werden, so weit wie möglich zu verzichten, wenn die Körperverletzung, der Tod, die Beschädigung oder der Verlust</p> <ul style="list-style-type: none"> - von dem für die Krisenbewältigungsoperation der EU abgeordneten australischen Personal in Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit einer Krisenbewältigungsoperation der EU verursacht wurde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Verschulden vor, oder - durch die Nutzung von Mitteln verursacht wurde, die Eigentum Australiens sind, sofern diese Mittel im Zusammenhang mit der Operation genutzt wurden, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens vonseiten des für die Krisenbewältigungsoperation der EU abgeordneten australischen Personals bei der Nutzung dieser Mittel." 	
Erklärung Australiens über den Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen alle an Krisenbewältigungsoperationen der EU beteiligten Staaten	
<p>"Australien, das zugestimmt hat, sich an einer Krisenbewältigungsoperation der EU zu beteiligen, ist bestrebt, soweit seine innerstaatliche Rechtsordnung dies zuläßt, auf jegliche Ansprüche gegen an der Krisenbewältigungsoperation der EU teilnehmende Mitgliedstaaten der EU wegen Körperverletzung oder Tod von Mitgliedern seines Personals oder wegen Beschädigung oder Verlust von Mitteln, die Australien gehören und im Rahmen der Krisenbewältigungsoperation der EU genutzt werden, so weit wie möglich zu verzichten, wenn die Körperverletzung, der Tod, die Beschädigung oder der Verlust</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Personal der Mitgliedstaaten der EU in Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit einer Krisenbewältigungsoperation der EU verursacht wurde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Verschulden vor, oder - durch die Nutzung von Mitteln verursacht wurde, die den an der Krisenbewältigungsoperation der EU teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU gehören, sofern diese Mittel im Zusammenhang mit der Operation genutzt wurden, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens vonseiten des Personals der EU-Krisenbewältigungsoperation bei der Nutzung dieser Mittel." 	
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Niger über die Rechtsstellung der GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger)	11665/13
Beschluss des Rates zur Unterstützung der konkreten Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen	8822/13 COR (ro)
Beschluss des Rates vom zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EVR-Ausschuss zur Änderung von Anhang XXI des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt	10830/13

Beschluss des Rates zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der Beschluss 2008/633/JI über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten gilt	11431/13
Beschluss des Rates über die Neubesetzung des Ausschusses für Wissenschaft und Technik und zur Aufhebung des Beschlusses vom 13. November 2012 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Technik	11518/13
Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses 2000/125/EG vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeugen(n) eingebaut und/oder verwendet werden können („Parallelübereinkommen“)	5975/13
Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 97/836/EG des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die im Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958")	5978/13
Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich	11409/13 COR 1
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Gabunischen Republik	11874/13 COR 1
Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Gabunischen Republik	11872/13
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen	11080/13 COR 1

Erklärung der Kommission zur Streichung des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer xii des Vorschlags der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (im Folgenden "Ermächtigungsverordnung")

Die Kommission nimmt den Beschluss des Rates zur Kenntnis, ihrem Vorschlag nicht zu folgen, der darauf abstellt, die Gruppe von Beihilfen für die Koordinierung des Verkehrs oder die Abgeltung bestimmter Dienstes zusammenhängender Leistungen nach Artikel 93 des Vertrags in die Liste der Freistellungen von Gruppen von Beihilfen in der Ermächtigungsverordnung aufzunehmen und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße zu streichen, sobald die Kommission die diesbezügliche Gruppenfreistellung annimmt.

Die Kommission stimmt der Auslegung des Rates und des Europäischen Parlaments betreffend die Beziehung zwischen Artikel 109 und Artikel 108 Absatz 4 AEUV nicht zu. Im Interesse eines Kompromisses wird sie sich jedoch einer Annahme mit qualifizierter Mehrheit nicht entgegenstellen, behält sich aber das Recht vor, in Zukunft die Bestimmungen vorzuschlagen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Gruppenfreistellungen für staatliche Beihilfen in der Zeit nach Lissabon gemäß Artikel 108 Absatz 4 AEUV angenommen werden.

¹ ABI. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

² ABI. L 315 vom 3.12.2007, S. 1.

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags

Erklärung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (Artikel 109 AEUV)

Die Kommission wird im Rahmen der inhaltlichen Überarbeitung des derzeit verfügbaren Beschwerdeformulars einen Entwurf des Formulars, das sie anzunehmen gedenkt, veröffentlichten und interessierten Kreisen eine Frist von mindestens einem Monat einräumen, um Bemerkungen einzureichen.

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (Artikel 109 AEUV)

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung zur Modernisierung des EU-Beihilferechts ausgeführt hat, ist es wichtig, die Verfahren bei Staatsbeihilfen anzupassen, damit Beschlüsse in für Unternehmen annehmbaren Zeiträumen erlassen werden können. Ungeachtet der neuen Verfahrensverordnung sollte der durch den "Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren" entstehende Zusatznutzen weiter verbessert und herausgestellt werden, insbesondere in Bezug auf die einvernehmerliche Planung. Besonders relevant und angezeigt ist, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten diesen Verhaltenskodex systematischer anwenden, da eine Verkürzung des Verfahrens bei Staatsbeihilfen erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Beihilfeempfänger haben kann.

Standpunkt des Rates über den Abschluss – durch die EU – von Vereinbarungen, gemeinsamen Erklärungen und anderen Texten mit politischen Verpflichtungen mit Drittstaaten bzw. internationalen Organisationen

Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Wasserdiplomatie

Schlussfolgerungen des Rates über einen umfassenden Rahmen für die Politik und Unterstützung der Europäischen Union gegenüber bzw. für Myanmar/Birma	12052/13
Schlussfolgerungen des Rates zur Region der Großen Seen	12206/1/13 REV 1
Schlussfolgerungen des Rates zu Somalia	12208/13
Schlussfolgerungen des Rates zu Mali	12212/13
Schlussfolgerungen des Rates zum Nahost-Friedensprozess (MEPP)	12529/13
Schlussfolgerungen des Rates zu Ägypten	12548/13
Schriftliches Verfahren vom 23. Juli 2013	
Verordnung (EU) Nr. 713/2013 des Rates vom 23. Juli 2013 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für Sardellen im Golf von Biscaya in der Fangsaison 2013/14 ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 8-9.	12210/13
Gemeinsame Erklärung Frankreichs und Spaniens "Spanien und Frankreich erklären, dass ihr Standpunkt bezüglich der Verhandlungen über den Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zur Festlegung eines langfristigen Plans für den Sardellenbestand im Golf von Biskaya und die Fischereien, die diesen Bestand befischen, insbesondere bezüglich des Grades der Befischung dieses Bestands, nicht durch ihre Unterstützung für die vorliegende Verordnung und insbesondere deren Erwägungsgrund 4 präjudiziert wird."	
Schriftliches Verfahren vom 25. Juli 2013	
2013/395/CFSP: Beschluss 2013/395/GASP des Rates vom 25. Juli 2013 zur Aktualisierung und Änderung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/765/GASP ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 57-59.	11037/1/13 REV1+ADD1 +REV1
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 714/2013 des Rates vom 25. Juli 2013 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1169/2012 ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 10-13.	11038/1/13 REV1+ADD1+REV1

Schriftliches Verfahren vom 30. Juli 2013	
Durchführungsbeschluss 2013/409/GASP des Rates vom 30. Juli 2013 zur Durchführung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien ABl. L 204 vom 31.7.2013, S. 52-53.	12475/13
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 735/2013 des Rates vom 30. Juli 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien ABl. L 204 vom 31.7.2013, S. 15-16 (IHR), ABl. L 204 vom 31.7.2013, S. 23-24.	12481/13
Schriftliches Verfahren vom 9. August 2013	
2013/428/EU: Beschluss des Rates vom 9. August 2013 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 2012/96/EU ABl. L 217 vom 13.8.2013, S. 36-36.	12480/13